



TOP 4

## Neue Geschäftsordnung der Landessynode

in der Sitzung der 16. Landessynode am 2. Juli 2020

Frau Präsidentin, Hohe Synode!

Bei Konstituierender Sitzung am 15. Februar 2020 wurde der Antrag Nr. 20/20: Neue Geschäftsordnung der 16. Landessynode eingebracht und an den Rechtsausschuss verwiesen. Der Rechtsausschuss hat über den Antrag in seinen Sitzungen am 3. April, 8. Mai und 19. Juni 2020 intensiv beraten. Darüber hinaus hat der Rechtsausschuss eine Stellungnahme des Ältestenrats eingeholt. Ich bringe heute im Namen des Rechtsausschusses den Antrag Nr. 26/20: Änderung der Geschäftsordnung zum 2. Juli 2020 ein, der den Antrag Nr. 20/20 ersetzt.

Ich werde den Antrag nun Ziffer für Ziffer einbringen und die Ziffern jeweils erläutern.

*Die Landessynode fasst gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz in Verbindung mit § 32 Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode – soweit nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassungsgesetz geboten, im Einverständnis mit dem Landesbischof – folgenden Beschluss:*

### **Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung**

*Die Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode vom 29. November 1984 (Abl. 51 S. 248), zuletzt geändert durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 17. März 2020 (Abl. 69 S. 52), wird wie folgt geändert:*

1. Nach § 5 wird folgender neuer § 5a eingefügt:

#### **„§ 5a Bildung der Gesprächskreise**

*(1) Synodale können sich zu Gesprächskreisen zusammenschließen. Gesprächskreise sind Vereinigungen von mindestens fünf Synodalen. Jeder Gesprächskreis wählt einen Leiter.*

*(2) Die Bezeichnung eines Gesprächskreises, der Name des Leiters sowie die Namen ihrer Mitglieder werden dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt.“*

Seit Ende der 60iger Jahre ist es gelebte Praxis, dass in der Landessynode Gesprächskreise bestehen. Seit einiger Perioden wird sogar bei der Konstituierenden Sitzung die Bildung von Gesprächskreisen beschlossen. Des Weiteren werden die Gesprächskreise heute schon in der Geschäftsordnung an zwei Stellen erwähnt. In § 6 Abs. 4 wird festgelegt, dass die Leiter der Gesprächskreise der Synode zu den Sitzungen des Ältestenrats eingeladen werden können. In § 12 Abs. 5 ist bestimmt, dass Rednerinnen und Redner der Gesprächskreise abweichend von der Reihenfolge der Meldungen im Plenum der Synode abwechselnd zu Wort kommen können. Des Wei-

teren ist es gelebte Praxis, dass bei wichtigen Tagesordnungspunkten eine/r der Synodalen ein Gesprächskreisvotum für den gesamten Gesprächskreis abgibt.

Darüber hinaus wird den Leiterinnen und Leiter der Gesprächskreise eine erhöhte Aufwandsentschädigung zugedacht. Und letztlich haben wir alle, die wir heute hier sitzen, für einen Gesprächskreis kandidiert.

Dies alles spricht dafür, nun auch in der Geschäftsordnung zu definieren, was ein Gesprächskreis eigentlich ist.

Gegen die auch formale Einführung von Gesprächskreisen brachten einige Mitglieder vor, dass sie eine weitere Politisierung der Synode nicht wünschen. In der Diskussion stellte sich heraus, dass die Einfügung des § 5a letztlich nur den Status Quo festschreibt und dass dadurch weder eine weitere Politisierung gewünscht noch zu befürchten ist. Außerdem wurde in der Diskussion des Rechtsausschusses festgehalten, dass auch in Zukunft Synodale ohne Gesprächszuordnung unverändert Mitglieder der Landessynode sein können. Deshalb schlägt Ihnen der Rechtsausschuss vor Gesprächskreise in der Geschäftsordnung zu verankern und damit die Geschäftsordnung der gelebten Praxis anzupassen. In Absatz 1 ist eine Mindestzahl von 5 Mitgliedern eines Gesprächskreises festgelegt. Hier hat sich der Rechtsausschuss an der auch in weltlichen Parlamenten üblichen 5 % Klausel orientiert.

2. *Dem § 6 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:*

*„Sofern keines der erreichbaren Mitglieder widerspricht, kann er unter den erreichbaren Mitgliedern eine Beschlussfassung auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege herbeiführen. § 28 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.“*

§ 6 unserer Geschäftsordnung regelt Zusammensetzung und Aufgaben des Ältestenrat. Diese Formulierung ist eine Ergänzung, die der Geschäftsführende Ausschuss in seiner Sitzung befristet bis zum heutigen 2. Juli 2020 eingefügt hatte. Diese soll nun unbefristet in die Geschäftsordnung eingeführt werden.

3. *§ 25 wird wie folgt geändert:*

a) *Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:*

*„Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der nach § 18 Absatz 1 KV zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl. Für Wahlen gilt einfache Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist.“*

b) *Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

*„(2) Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Stimmzettels als Stimmenthaltung.“*

Die seitherige Formulierung des Paragraphen legte explizit fest, dass Stimmenthaltungen als Nein-Stimmen zu werten sind. An Hand dieser Frage haben wir im Rechtsausschuss ausführlich ja fast philosophisch diskutiert, was Synodale zum Ausdruck bringen wollen, wenn sie sich enthalten. Er wurden verschiedene Interpretationen genannt: „Mir ist es egal“, „ich gehe mit der Mehrheit“, „ich bin zwar anderer Meinung möchte aber meinem Gesprächskreis nicht schaden“ und einiges mehr. Es wurde auch mit der Bibelstelle Matthäus 5,37 „Eure Rede aber sei: Ja! Ja! Nein! Nein!“ argumentiert. Auch dieses Zitat kann man wieder unterschiedlich auslegen. Die einen interpretierten die Stelle so, dass man sich entscheiden solle und Enthaltungen zu vermeiden sind. Die anderen sagten, dass man Enthaltungen wegen dieser Bibelstelle den Nein-Stimmen wie seither zuordnen solle. Dem wurde widersprochen, dass es kein Argument gäbe, warum man die Enthaltungen nicht auch den Ja-Stimmen zuschlagen könnte. Ein weiteres Argument für die Einführung von echten Enthaltungen, das in der Diskussion genannt wurde, war, dass man von der Praxis wegkommen

solle, echte Enthaltungen nur dadurch zu ermöglichen, dass man den Raum verlässt.

Letztlich setzte sich die Meinung durch, dass es sinnvoll ist, auch bei Abstimmungen in der Synode echte Enthaltungen einzuführen. Deshalb schlägt der Rechtsausschuss Ihnen heute vor die Regelungen der Landessynode an die der Kirchengemeinderäte anzupassen und echte Enthaltungen einzuführen.

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 eingefügt:

*„Sofern keines der erreichbaren Mitglieder widerspricht, kann unter den erreichbaren Mitgliedern eine Beschlussfassung auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege herbeigeführt werden.“*

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

*(6) „Die Sitzungen finden in der Regel mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder können durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. In einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder dürfen keine geheime Wahlen und keine geheimen Abstimmungen durchgeführt werden.“*

§ 28 unserer Geschäftsordnung regelt die Sitzungen der Ausschüsse. Zunächst soll die Möglichkeit geschaffen werden, Beschlüsse im Umlaufverfahren zu treffen. Auch dieser Passus wurde vom Geschäftsführenden Ausschuss in seiner Sitzung am 17. März 2020 befristet bis zum heutigen 2. Juli 2020 in die Geschäftsordnung aufgenommen. Der Rechtsausschuss ist der Ansicht, dass diese Regelung auch weiterhin gelten soll. Dabei wurde im Rechtsausschuss der Begriff der „erreichbaren Mitglieder“ thematisiert. Es wurde festgehalten, dass unabhängig von der Erreichbarkeit § 28 (5) Satz 8 gilt: „(Ausschüsse) sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.“

Nach den zum Teil positiven Erfahrungen mit audiovisuellen und hybriden Sitzungen, insbesondere bei kürzeren Sitzungen und für Synodale, die weit vom Tagungsort Stuttgart entfernt wohnen, schlägt Ihnen der Rechtsausschuss heute vor, unabhängig von einer Krisensituation Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit zu ermöglichen. Wichtig war dem Rechtsausschuss, dass dieses nicht zur Regel wird. Deshalb wurde nochmals explizit festgehalten, dass Sitzungen in der Regel mit persönlicher Anwesenheit stattfinden.

5. § 33 wird wie folgt gefasst:

**„§ 33**

**Fortgeltung der Geschäftsordnung**

*„Die Geschäfte werden, solange die neu gewählte Landessynode ihre Geschäftsordnung nicht nach § 20 Absatz 2 KV geregelt hat, nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der vorangegangenen Landessynode geführt. Vor einer Regelung gemäß Satz 1, die der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, ist dem Rechtsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für eine Änderung der Geschäftsordnung nach einer Regelung gemäß Satz 1 gilt § 32.“*

Die Frage der Fortgeltung einer Geschäftsordnung über die Legislaturperiode hinaus ist eine interessante Frage, die auch in weltlichen Parlamenten sehr unterschiedlich geregelt ist.

Bis zur 10. Landessynode im Jahre 1984 war es so, dass mit dem Zusammentritt einer neu gewählten Synode, die Geschäftsordnung der alten Synode ihre Gültigkeit verloren hat. Es wurde in

der Konstituierenden Sitzung die Geschäftsordnung der neuen Synode beschlossen. Dieses geschah mit einfacher Mehrheit, da nach § 18(2) gilt „Die Landessynode beschließt, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.“ Dieses Verfahren wurde als sehr unbefriedigend empfunden, weil vor der Konstituierenden Sitzung kaum Gelegenheit bestand über eine neue Geschäftsordnung zu beraten und so in der Regel die alte Geschäftsordnung auch von der neuen Synode wieder beschlossen wurde. So kam zu dem in Moment gültigen § 33 „Die Geschäftsordnung gilt auch nach der Wahl einer Landessynode weiter, bis sie von dieser geändert wird.“ Allerdings wurde dabei außer Acht gelassen, dass es in § 32 heißt „Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich.“ Damit war es einer neuen Synode verwehrt, sich mit einfacher Mehrheit eine neue Geschäftsordnung zu geben.

Mit der vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Formulierung wollen wir das Prinzip der Fortgeltung der alten Geschäftsordnung nicht wieder rückgängig machen, wohl aber einer neu gewählten Synode die Möglichkeit geben sich mit einfacher Mehrheit eine neue Geschäftsordnung zu geben. Dass dieses wohlbedacht und gut beraten geschieht, wollen wir für den Fall einer beantragten Änderung dem Rechtsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Abschließend bleibt noch das Inkrafttreten

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

*Dieser Beschluss tritt am 2. Juli 2020 in Kraft.*

Im Namen des Rechtsausschusses möchte ich bitten dieser Geschäftsordnungsänderung zuzustimmen.

Herzlichen Dank!

Stellv. Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Martin Plümicke